

# **Jugendordnung des TSV Erbach 1911 e.V.**

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im TSV Erbach.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Jugendarbeit im TSV Erbach findet in den Abteilungen und auf der Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei.

### **2.1 Sportlicher Bereich**

- 2.1.1 In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung die Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung;
- 2.1.2 Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände;
- 2.1.3 Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche.

### **2.2 Außersportlicher Bereich:**

- 2.2.1 Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene;
- 2.2.2 Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/innen und Jugendliche;
- 2.2.3 Führen und Verwalten der Jugendkasse in den Abteilungen;
- 2.2.4 Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, Gesamtverein und der Öffentlichkeit.

## **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend im TSV Erbach sind:

- 3.1 der Gesamtjugendausschuss;
- 3.2 der Jugendvorstand;
- 3.3 die Abteilungsjugendvollversammlung;
- 3.4 der Abteilungsjugendvorstand

## **§ 4 Gesamtjugendausschuss**

Der Gesamtjugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend im TSV Erbach. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Vertreter der Abteilungsjugenden und die Mitglieder des Jugendvorstandes. Der Gesamtjugendausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Seine Aufgaben sind:

- 4.1 Wahl des Jugendvorstandes;
- 4.2 Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse;
- 4.3 Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
- 4.4 Organisation von Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich;
- 4.5 Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten;
- 4.6 Beschlussfassung über die Jugendordnung des Vereins bzw. von Änderungen dieser.

## **§ 5 Jugendvorstand**

Dem Jugendvorstand gehört an:

- 5.1 Vereinsjugendleiter/ -in
- 5.2 Vereinsjugendsprecher/ -in
- 5.3 bis zu 4 weitere Mitarbeiter/ -innen

Vereinsjugendleiter/ -in gehören Kraft Amtes dem Vereinsausschuss an und vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend. Vertreter/ -in der Vereinsjugendleitung im Vereinsausschuss ist der Vereinsjugendsprecher/ -in. Der gesamte Jugendvorstand wird vom Gesamtjugendausschuss auf jeweils 2 Jahre gewählt. Vereinsjugendsprecher/ -in dürfen bei ihrer Wahl das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- 5.4 Führen der Geschäfte des Gesamtjugendausschusses zwischen den Sitzungen;
- 5.5 Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtjugendausschusses;
- 5.6 Betreuung der Abteilungsjugendvorstände und Zusammenarbeit mit diesen;
- 5.7 Bearbeitung von Konzepten und Vorlagen für den Gesamtjugendausschuss;
- 5.8 Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen.

## **§ 6 Abteilungsjugendvollversammlung**

Die Abteilungsjugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung vom 7. bis 21. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeiter/ -innen. Sie findet jährlich einmal statt. Ihre Aufgaben sind:

- 6.1 Wahl des Abteilungsjugendvorstandes
- 6.2 Entgegennahme des Kassenberichtes
- 6.3 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit

## **§ 7 Abteilungsjugendvorstand**

Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ihm gehört an:

- 7.1 Abteilungsjugendleiter/in
- 7.2 Abteilungsjugendsprecher
- 7.3 bis zu 4 weitere Mitarbeiter

Abteilungsjugendleiter/ -in und Abteilungsjugendsprecher/ -in gehören Kraft Amtes gleichzeitig dem Abteilungsvorstand an. Abteilungsjugendsprecher oder Abteilungsjugendsprecherin dürfen bei ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Abteilungsjugendvorstand hat folgende Aufgaben:

- 7.4 Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand
- 7.5 Führen und Verwalten der Abteilungskasse;
- 7.6 Zusammenarbeit mit dem Gesamtjugendausschuss;

## **§ 8 Abteilungskasse**

- 8.1 Die Abteilungskassen sind Teil des Vereinsvermögens. Sie sind zum Jahresende mit der Vereinskasse abzustimmen.
- 8.2 Die Abteilungsjugenden wirtschaften selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

- 8.3 Die Abteilungsjugendkassen sind jährlich mindestens einmal von den jeweils gewählten Kassenprüfern der Abteilungen bzw. des Gesamtvereins zu prüfen.

## **§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss vom Gesamtjugendausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsausschuss in Kraft.

## **§ 10, Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und Abteilungsordnung.

**In Kraft getreten durch die Abstimmung des Gesamtjugendausschusses am 30.11.2011 und der anschließenden Zustimmung des TSV-Gesamtausschusses am 30.11.2011**

---

Vereinsjugendleiter

---

Vereinsjugendsprecher

---

Vereinsvorstand